

Informationen für Arbeitgeber

Alterspensionierung - administrative Abwicklung

Zeitpunkt der Alterspensionierung

Versicherte mit vollendetem 58. Altersjahr haben Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension ab demjenigen Zeitpunkt, in dem ihr **Arbeitsverhältnis endet**. Falls sie in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers aufgenommen werden oder auf Stellensuche sind, können sie stattdessen die Austrittsleistung verlangen. Versicherte ohne weiterführendes Arbeitsverhältnis haben mit vollendetem 65. Altersjahr in jedem Fall Anspruch auf eine Alterspension. Nach dem vollendeten 65. Altersjahr können Versicherte den Altersrücktritt bis zur Beendigung der Weiterbeschäftigung aufschieben, sofern sie ohne Unterbruch weiterbeschäftigt werden. Der Aufschub ist längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich. Während des Aufschubs wird die Vorsorge weitergeführt, sofern die versicherte Person nicht auf eine Weiterführung verzichtet. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst.

Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

Nach Vollendung des 58. Altersjahres wird grundsätzlich nur dann eine **Freizügigkeitsleistung** ausgerichtet, wenn Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten oder auf Stellensuche sind.

Kapitaloption

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben kann bis zu 100% **in Kapitalform** bezogen werden. Bei einer gleitenden Pensionierung ist bei jedem Teilschritt ein Kapitalbezug möglich.

Ein **Kapitalbezug ist spätestens einen Monat** vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschriften müssen zu Lasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden, wenn der Kapitalbezug den Betrag von CHF 10'000.00 übersteigt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mit den Pässen bei der Geschäftsstelle der PKZH vorsprechen und die Unterschriften leisten (Anmeldung ist erforderlich). Im Umfang des Kapitalbezugs **erlöschen die Ansprüche** der Versicherten und ihrer Hinterbliebenen.

Gleitende Alterspensionierung

Bei **Reduktion des Beschäftigungsumfangs** nach vollendetem 58. Altersjahr um **mindestens 20%** kann eine entsprechende Teilpension beantragt werden. Bei dauerndem Absinken des Beschäftigungsgrades unter 20% muss die ganze Altersleistung bezogen werden, sofern der Mindestlohn gemäss BVG ebenfalls unterschritten wird. Die **gleitende Pensionierung** kann in höchstens drei Teilschritten erfolgen.

Aufgaben der Arbeitgeber

Gemäss Art. 3 des Vorsorgereglements hat der **Arbeitgeber** der PKZH Altersrücktritte von Versicherten **spätestens zwei Monate im Voraus** mitzuteilen. Die Mitteilung hat mit einer Kündigungsbestätigung, einer Verfügung oder einem Stadtratsbeschluss zu erfolgen. Bei nicht fristgerechter Zustellung der Unterlagen kann die rechtzeitige Auszahlung der Leistung nicht garantiert werden.

Städtische Dienstabteilungen senden der PKZH je nach Fall eine Mitteilung *Beendigung altershalber* oder eine Verfügung *Änderung des Beschäftigungsumfangs infolge Teil-Alterspensionierung*. Falls es sich nicht um eine Teil-Alterspensionierung, sondern um die Weiterversicherung nach Alter 58 handelt, müssen die entsprechenden Infos beziehungsweise das separate Merkblatt beachtet werden.

Angeschlossene Unternehmen erfassen den Altersrücktritt über das Webportal mittels *Meldung Alterspensionierung*.

Vorgehen der PKZH

Die PKZH stellt der versicherten Person den Fragebogen mit den dazugehörigen Informationen zu. Nur wenn das Formular vollständig und sorgfältig ausgefüllt wird, können die Leistungen rechtzeitig berechnet und bestimmungsgemäss überwiesen werden.